

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 21.06.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 21. Juni 1919.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 106. Abänderungsgesetz vom 14. Juni 1919 zum Gesetz vom 3. Januar 1919 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.

Nr. 106.

Abänderungsgesetz zum Gesetz vom 3. Januar 1919 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.

Oldenburg, den 14. Juni 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit Wirkung vom 1. April 1919 erhält der § 3 Absatz 2 die folgende Fassung:

Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen bis zu 2000 <i>M.</i>		jährlich 900 <i>M.</i>
von 2001 bis 3000 <i>M.</i>	"	800 " "
" 3001 " 4000 "	"	700 " "
" 4001 " 5000 "	"	600 " "
" 5001 " 6000 "	"	500 " "
" 6001 " 7000 "	"	400 " "
" 7001 " 8000 "	"	300 " "
über 8000 "	"	200 " "

und wird in § 3 Absatz 4 die Zahl 100 in 150 umgewandelt.

Oldenburg, den 14. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel)

Heitmann.

Graepel.

Meyer.

